



Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl
Abteilung Finanzen
Kaiserstraße 49
66849 Landstuhl

Steueranmeldung zur Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Sickingenstadt Landstuhl gem. § 6 Beherbergungssteuersatzung der Sickingenstadt Landstuhl vom 16.04.2024 *Bitte geben Sie für jeden Betrieb eine gesonderte Anmeldung ab.*

Die Steuererklärung erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben in der Sickingenstadt Landstuhl (Beherbergungssteuersatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Daten werden aufgrund §§ 149 ff. Abgabenordnung erhoben.

1. Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes bzw. der Betreiber/in oder dem Betreiber

Name des/der Betreiber(s)/Betreiberin	
Beherbergungsbetrieb bzw. Betreiber/in	
Straße/Hausnummer	PLZ/Ort
Telefon *	E-Mail*

*freiwillige Angabe

Erhebungszeitraum: Kalenderjahr 20__ 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal

halbjährlich auf Antrag < 200,00 € im Anmeldezeitraum

Berichtigung

2. Berechnung der Beherbergungssteuer

		Anzahl pro Gast und pro Nacht
1	Übernachtungen insgesamt Für das oben angegebene Quartal (§ 6 BehStS).	
2	Abzüglich Übernachtungen (Anzahl): a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres b) schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr. Bei einem im Schwerbehindertenausweis angegebenen Merkzeichen „B“ gilt die Befreiung auch für eine Begleitperson. c) Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nachweislich zum Zwecke eines Studiums, Schul- oder zu Ausbildungszwecken übernachten d) Bei zusammenhängenden Aufenthalten ist die Steuerpflicht auf 3 Monate begrenzt (§ 4 Abs. 2 BehStS). Einzutragende Anzahl beginnt ab dem 4. Monat!	
3	Steuerpflichtige Übernachtungen Summe der entgeltlichen Übernachtungen. (Position 1 – Position 2 = Anzahl)	

Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl

In Euro

4	steuerpflichtige Übernachtungen Summe der vom Gast tatsächlich gezahlten Entgelte ohne Umsatzsteuer, ohne extra ausgewiesenen Nebenleistungen, wie z. B. Verpflegung, Parkplatz oder Sonstiges (§ 3 Abs. 1 BehStS). Immer bezogen auf die steuerpflichtigen Übernachtungen aus Position 3. Bitte nicht die 4 % Beherbergungssteuer eintragen!	
5	davon Stornogebühren gem. § 3 Abs. 5 BehStS	
6	davon in Abzug gebrachte Pauschalen gem. § 3 Abs. 3 BehStS	
7	Bemessungsgrundlage Summe 4 + 5, abzüglich 6	
8	Beherbergungssteuer 4 v.H. der steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage	
9	abzüglich Erstattungen für vorangegangene Anmeldezeiträume Ggfs. zu hoch entrichtete Beträge	
10	zu entrichtender Betrag	

Die Erklärung zur Beherbergungssteuer für entgeltliche Übernachtungen in der Sickingenstadt Landstuhl ist verpflichtend bis zum 10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen, die Steuer ist am 10. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig und zu entrichten.

3. Sonstige Angaben

4. Versicherung der Richtigkeit

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und willige in die Datenverarbeitung ein.

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 168 AO). Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl, Abteilung Finanzen, Kaiserstraße 49 in 66849 Landstuhl Widerspruch erhoben werden. Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.